

**Anweisungen/Hinweise für das Kontrollpersonal  
zur Überprüfung der Fleischleistungsprüfung gemäß Zuchtprogramm eines anerkannten Zuchtverbandes  
für Schafe und/oder Ziegen**

Die Kontrolle der Fleischleistungsprüfung gemäß Zuchtprogramm eines anerkannten Zuchtverbandes für Schafe und/oder Ziegen wird von den durchführenden Personen nach den folgenden Anweisungen bzw. Hinweisen durchgeführt [Art. 45 (1) VO (EU) 2016/1012].

Allgemeine Hinweise:

- Grundlage der Überprüfung sind die jeweiligen Festlegungen des Zuchtverbandes, enthalten in der Satzung, den Zuchtprogrammen und den verbandsspezifischen Ausführungsbestimmungen sowie die Richtlinie zur Durchführung von Leistungsprüfungen der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL) (<https://www.schafe-sind-toll.com/zucht/>) bzw. des Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter e.V. (BDZ) (<https://www.ziegen-sind-toll.com/zucht/bschl%C3%BCsse/>)
- alle Kontrollen der Unterlagen erfolgen stichprobenartig, auch wenn im Prüfprotokoll darauf nicht gesondert hingewiesen wird;
- auch wenn nicht gesondert in den Anweisungen darauf hingewiesen wird, **ist mindestens ein** Auswahlfeld anzukreuzen;
- erfolgen handschriftliche Eintragungen im Prüfprotokoll unter Bemerkungen, ist die Eintragung mit der lfd. Nummer des Protokolls zu versehen, auf die sich die Eintragung bezieht. Rückseiten gehören ebenfalls zum Protokoll und werden den Akteuren in Kopie zur Verfügung gestellt;
- in den letzten beiden Spalten wird dokumentiert, ob ein Punkt entfällt, d.h. das der Sachverhalt hier nicht zutrifft und nicht geprüft wird, oder ob ein Punkt nicht geprüft wird, d.h. das der Sachverhalt zutrifft, bei der aktuellen Kontrolle jedoch nicht bearbeitet wird;
- das Prüfprotokoll ist mit dokumentenechten Stiften auszufüllen;
- das Prüfprotokoll gibt den Stand am Kontrolltag wieder;
- nachträgliche Eintragungen in das Prüfprotokoll dürfen nicht erfolgen;
- die Zusammenfassung der Kontrolle im Prüfprotokoll stellt lediglich einen Überblick dar, einen abschließenden Prüfbericht erhält der Akteur nach Durchsicht/Prüfung aller Unterlagen;
- aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht;
- Zur textlichen Vereinfachung werden die Satzung, die Zuchtprogramme und Ausführungsbestimmungen sowie die Richtlinie des VDL bzw. BDZ unter dem Überbegriff „Verbandsunterlagen“ zusammengefasst.

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<b>Art der Prüfung</b>	
	Angabe, ob es sich um die Kontrolle von Eigenleistungs- oder Nachkommenprüfungen als Stations- oder Feldprüfungen handelt. Die nachfolgenden Sachverhalte sind entsprechend zu prüfen. Die jeweilige Relevanz ist mit den, der jeweiligen Prüfungsart zugeordneten Buchstaben gekennzeichnet.	
<b>I.</b>	<b>Grunddaten des Kontrolltermins</b>	
	Enthält Angaben zum, die Leistungsprüfungen Durchführenden, zur Kontrollbehörde sowie zu Art, Zweck und Methode der durchgeführten Kontrolle;	
<b>1.</b>	<b>Zweck der Kontrolle</b> Zweck der Kontrolle ist im Protokoll vorgegeben; Änderungen können bei Bedarf erfolgen;	Kap. X VO (EU) 2016/1012, i.V.m. § 22 Abs. 1-6 TierZG
<b>2.</b>	<b>Vertreter der Behörde</b> a) Name und Behörde des durchführenden Kontrollpersonals; bei mehreren Behördenvertretern wird die für die Kontrolle verantwortliche Person zuerst aufgeführt, sie unterschreibt auch das	Art. 39 Abs. 1 VO (EU) 2016/1012

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<p>Prüfprotokoll für die Behörde;                      b) Name und Institution oder Einrichtung anderer Personen, die bei der Kontrolle anwesend sind;  <i>Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;</i></p>	
<b>3.</b>	<p><b>Durchführender</b>                      Zuständig für die Durchführung von Leistungsprüfungen sind die Zuchtverbände oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder die vom die Zuchtverband oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden jeweils beauftragten dritten Stellen.                      Dabei kann ein Zuchtverband auch Zuchtbetriebe mit der Durchführung der Leistungsprüfung beauftragen.                      Anzugeben ist hier der tatsächlich die Leistungsprüfung Durchführende.                      Die jeweiligen Beauftragungen werden unter (11) geprüft.</p>	<p>Verbandsunterlagen                      Verordnung über die Zuständigkeiten nach Landesrecht</p>
<b>4.</b>	<p><b>Name, Anschrift und Rechtsform des Durchführenden</b>                      Name, Anschrift und Rechtsform des zu kontrollierenden Durchführenden;  <i>Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;</i></p>	
<b>5.</b>	<p><b>Name und Funktion der Auskunft gebenden Person des Durchführenden</b>                      Name und Funktion der Auskunft gebenden Person, die für den Zuchtbetrieb an der Kontrolle teilnimmt; geben mehrere Personen z.B. für unterschiedliche Bereiche Auskunft, sind diese ebenfalls aufzuführen;</p>	
<b>6.</b>	<p><b>Kontrolltermin(e)</b>                      Datum der Kontrolle sowie Uhrzeit des Beginns und Endes der Kontrolle; wird die Kontrolle nicht am ersten Termin beendet, wird dies durch ankreuzen kenntlich gemacht und der Termin der Fortsetzung der Kontrolle in der nächsten Spalte eingetragen;</p>	
<b>7.</b>	<p><b>Art der Kontrolle</b>                      a) – d) entsprechendes Feld ankreuzen;                      a) geplante Kontrolle, die sich z.B. aus einem Prüfplan ergibt;                      b) bei anlassbezogener Kontrolle behördeninterne Erläuterungen zum Anlass auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen;                      d) bei Kontrollen im Rahmen der Amtshilfe behördeninterne Erläuterungen zum Amtshilfesuch (Behörde, Grund) auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen;                      Sachverhalte vorangegangener Kontrollen (a, b, c) werden nachgeprüft  <i>c) + d) die Erläuterungen werden dem Akteur nicht ausgehändigt und können bereits vor dem Kontrolltermin erstellt werden;</i></p>	<p>Art. 43 Abs. 1 VO (EU) 2016/1012</p>
<b>8.</b>	<p>Kontrolle war                      a) – b) entsprechendes Feld ankreuzen;                      a) Datum der Ankündigung der Kontrolle eintragen                      b) bei unangekündigten Kontrollen behördeninterne Angaben zum Grund; Erläuterungen werden auf gesondertem Blatt zu den Akten genommen;</p>	<p>Art. 43 Abs. 3 VO (EU) 2016/1012</p>
<b>9.</b>	<p><b>Kontrollmethoden/-techniken</b>                      entsprechendes Feld ankreuzen; Mehrfachnennungen möglich;                      a) Vor-Ort-Kontrolle = erfolgt am Ort der Vorstellung/Prüfung der Schafe und/oder Ziegen</p>	

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	b) Gespräche = gezielte Nachfragen bei den für die Identifizierung und Kontrolle der Kennzeichnung sowie den für die Beurteilung der Merkmale von Schafen und/oder Ziegen auskunftsberechtigten Personen; c) Dokumentenprüfung = erfolgt anhand der Zuchtdokumentation nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 TierZOV, der jeweiligen Zuchtprogramme und des Stallbuches d) Auskünfte Dritter = Auskünfte von anderen Institutionen oder aus Datenbanken wie OviCap	
<b>10.</b>	<b>Angaben zur letzten Kontrolle des Durchführenden</b> Datum der letzten Kontrolle eintragen, die vor dem aktuellen Kontrolltermin stattgefunden hat; Ergebnis, der zuletzt stattgefundenen Kontrolle kann hier handschriftlich eingetragen werden a) Ergebnis der letzten Kontrolle entsprechend ankreuzen b) Angeben ob ggf. erteilte Auflagen erfüllt wurden c) Angeben ob gegebene Hinweise/Anmerkungen umgesetzt wurden. Hier sind Dinge gemeint, die zwar nicht tierzuchtrechtlich relevant sind und für die eine Änderung nicht über eine Auflage gefordert wurde, die aber als Verbesserungsvorschläge für die Optimierung bestimmter Arbeitsabläufe gegeben wurden.	Art. 43 Abs. 1 Bst. b) VO (EU) 2016/1012
<b>II.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen des Durchführenden</b>	
	Enthält Angaben zu allen rechtlichen Grundlagen, die die Tätigkeit des Durchführenden betreffen	
<b>11.</b>	<b>Durchführung der Leistungsprüfung</b>	<i>VDL-Richtlinie zur Durchführung von Leistungsprüfungen vom 04.09.2018</i> <i>BDZ-Richtlinie zur Durchführung von Leistungsprüfungen vom 04.09.2018</i>
<b>11.1</b>	<b>durch den Zuchtverband</b> Verfahren und Zuständigkeiten zur Durchführung der Leistungsprüfungen sind eindeutig festgelegt Die Einhaltung der Vorgaben aus dem jeweiligen Zuchtprogramm ist zu prüfen. Sofern nicht vorliegend, sind die Festlegungen einzusehen bzw. nachzufordern, besonders die zur Beurteilung der Merkmale von Schafen und/oder Ziegen bestimmten Personen.	Verbandsunterlagen
<b>11.2</b>	<b>zuständige Behörde</b> Die Beauftragung nach Landesrecht und die Zuständigkeiten zur Durchführung der Leistungsprüfungen sind eindeutig festgelegt. Die Einhaltung der Vorgaben aus dem jeweiligen Zuchtprogramm ist zu prüfen. Sofern nicht vorliegend, sind die Festlegungen einzusehen bzw. nachzufordern, besonders die zur Beurteilung der Merkmale von Schafen und/oder Ziegen bestimmten Personen.	Verordnung über die Zuständigkeiten nach Landesrecht
<b>11.3</b>	<b>durch beauftragte dritte Stelle</b> a) Vertrag mit Zuchtverband bzw. Beauftragung durch zuständige Behörde ist aktuell und enthält die Vorgaben aus der Satzung und	

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<p>den jeweiligen Zuchtprogrammen</p> <p>b) Die Verfahren gemäß Verbandsunterlagen und Zuständigkeiten zur Durchführung der Leistungsprüfungen sind eindeutig festgelegt.</p> <p>Sofern nicht vorliegend, sind die Festlegungen einzusehen bzw. nachzufordern, besonders die zur Beurteilung der Merkmale von Schafen und/oder Ziegen bestimmten Personen.</p>	
<b>12.</b>	<p><b>Qualifiziertes Personal</b></p> <p>Es werden die Nachweise beruflicher und/oder anderer Qualifikationen in Bezug auf die jeweiligen Verantwortlichkeiten geprüft. Dazu zählen auch Weiterbildungsveranstaltungen zur Haltung, Fütterung und Pflege von Prüftieren sowie zur Beurteilung der Merkmale in der Schaf- und Ziegenzucht.</p> <p>Können Nachweise am Ort der Leistungsprüfung nicht vorgelegt werden, sind diese mit Fristsetzung nachzureichen.</p> <p>Mit Einhaltung der satzungsgemäßen Festlegungen gilt die Qualifikation der zuständigen Personen als erbracht.</p> <p>Das Personal muss nicht zwangsläufig in einem Angestelltenverhältnis stehen. Aufgaben können auch durch Ehrenamt oder Dritte übernommen werden. Dazu sind entsprechende Vereinbarungen vorzulegen.</p> <p>a) genügend und ausreichend qualifiziertes Personal ist vorhanden, wenn alle mit der Leistungsprüfung verbundenen Tätigkeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden können;</p> <p>b) Zuordnung und Validierung der Zuständigkeiten des Personals anhand eines, vom Durchführenden vorgelegten Personalspiegels; Die zugehörige Anlage „Personalspiegel“ des Handbuches kann dem Durchführenden vor dem Kontrolltermin als Vorlage ausgehändigt werden;</p> <p>c) die Aufnahme des Personalspiegels zu den Kontrollunterlagen wird dokumentiert;</p> <p>d) sofern kein Personalspiegel vorliegt, kann dieser nachgereicht werden, die Frist wird im Prüfprotokoll eingetragen;</p> <p>e, f) mit der Durchführung der Leistungsprüfung betrautes Personal ist regelmäßig zu schulen, damit die Anforderungen der VO (EU) an die Qualifikation erfüllt sind; geeignete Nachweise können Schulungsunterlagen i.V.m. Teilnehmerlisten sein;</p>	<p>Anh. I Teil 1, A, Nr. 2 der VO (EU) 2016/1012</p>
<b>III.</b>	<b>Durchführung der Leistungsprüfung</b>	
<b>13.</b>	<p><b>Durchführung gemäß Zuchtprogrammen</b></p> <p>Verfahren und Zuständigkeiten zur Durchführung der Leistungsprüfungen eindeutig festgelegt</p> <p>a) Es ist die Übereinstimmung des angewandten Verfahrens mit den Vorgaben aus den Verbandsunterlagen zu prüfen.</p> <p>b) für die Rassen: Angabe der zum Zeitpunkt der Kontrolle geprüften Rassen insgesamt. Nachfolgende Stichproben können sich auf zufällig ausgewählte Rassen beziehen. Es wird die Stichprobe festgelegt, bei der die nachfolgenden Sachverhalte geprüft und kontrolliert werden.</p>	<p>Verbandsunterlagen <i>VDL-Richtlinie zur Durchführung von Leistungsprüfungen vom 04.09.2018</i> <i>BDZ-Richtlinie zur Durchführung von Leistungsprüfungen vom 04.09.2018</i></p>
<b>13.1</b>	<p><b>Auswahl und Einstellung der Prüftiere</b></p> <p>An einer Stichprobe wird die Übereinstimmung der nach</p>	

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<p>§ 37 ViehVerkV und dem jeweiligen Zuchtprogramm erforderlichen Unterlagen zur Buchführung in den Tierhaltungs- bzw. Zuchtbetrieben mit den zu prüfenden Tieren kontrolliert sowie der tiergesundheitliche Status des Durchführenden.</p> <p>Auswahlverfahren</p> <p>An dieser Stelle ist das Verfahren des Durchführenden bei der Auswahl der Prüftiere zu beschreiben</p> <p>a) + b)</p> <p>An einer repräsentativen Stichprobe wird die Kennzeichnung gemäß den Verbandsunterlagen und die korrekte Zuordnung der Tiere in der Datenerfassung überprüft.</p> <p>b) Darüber hinaus wird kontrolliert, ob für alle vorgestellten Prüftiere eine vollständige Abstammung vorliegt oder vermerkt ist</p> <p>c) und ob die Abstammung der Prüftiere gemäß Zuchtprogramm überprüft wurde.</p> <p>d) Der Gesundheitsstatus der eingestellten Tiere wird anhand des Bestandsbuches des Durchführenden geprüft, in dem die tierärztlichen Behandlungen einschließlich der Arzneimittelanwendungs- und -abgabebelege dokumentiert sind</p> <p>f) Bei Stationsprüfungen (a und e) werden die Angaben zum Besicker geprüft, einschließlich der abgeschlossenen Verträge oder Vereinbarungen zur Durchführung der Leistungsprüfung. Sofern in Zucht- oder Mastbetrieben Tiere aus Beständen Dritter geprüft werden, sind die o.g. Verträge oder Vereinbarungen zur Durchführung der Leistungsprüfung zu prüfen.</p> <p>g) Bei Stationsprüfungen sind Angaben zur Art der Haltung zu machen, Einzel- oder Gruppenhaltung.</p> <p>h) Besonderheiten/Auffälligkeiten bei Einstellung: Die Dokumentation, ob Prüftiere ausgefallen sind oder abgelehnt wurden, tierärztliche Behandlungen erforderlich wurden oder andere, den Prüfungsverlauf beeinträchtigende Umstände eintrafen, wird geprüft.</p>	
<p><b>13.2</b></p>	<p><b>Stallbuch</b></p> <p>Ein Stallbuch ist immer dann zu führen, wenn Tiere aus Beständen Dritter geprüft werden.</p> <p>Führt der Akteur die Leistungsprüfung in eigener Verantwortung durch, sind die Vorgaben aus den Verbandsunterlagen zu beachten.</p> <p>Die Dokumentation der hier angegebenen Sachverhalte einschließlich der jeweils zutreffenden Belege, Atteste oder Bescheinigungen ist beim Durchführenden zu kontrollieren.</p> <p>Die Begründungen zu Umstellungen oder dem Ausscheiden von Prüftieren sowie die daraus getroffenen Festlegungen werden auf Plausibilität und Übereinstimmung mit der ADR-Richtlinie bzw. dem Zuchtprogramm geprüft.</p>	
<p><b>13.3</b></p>	<p><b>Durchführung der Prüfung</b></p> <p>Es wird die korrekte Erfassung und Ermittlung des jeweiligen Alters und der dabei zu erfassenden Gewichte kontrolliert.</p> <p>Nur bei Stationsprüfungen sind Alter und Gewicht bei Anlieferung und Alter bei Prüfbeginn zu kontrollieren.</p> <p>Nur bei Stationsprüfungen ist die ordnungsgemäße Erfassung des Futtermittelsverbrauchs zu kontrollieren.</p> <p>a) Art der Prüfung</p> <p>Es erfolgt die Angabe, ob es sich bei der Prüfung um eine Eigen-</p>	

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<p>leistungsprüfung als Stations- oder Feldprüfung oder um eine Nachkommenprüfung als Stations- oder Feldprüfung handelt.</p> <p>b) Alter dokumentiert - bei Anlieferung <sup>a, c</sup> - bei Prüfbeginn <sup>a, c</sup> - bei Prüfende</p> <p>c) Gewichtserfassung dokumentiert - bei Anlieferung <sup>a, c</sup> - bei Prüfbeginn <sup>a, c</sup> - bei Prüfende</p> <p>Es wird die korrekte Erfassung und Ermittlung des jeweiligen Alters und der dabei zu erfassenden Gewichte kontrolliert. Nur bei Stationsprüfungen sind Alter und Gewicht jeweils bei Anlieferung und bei Prüfbeginn zu kontrollieren.</p> <p>d) Umstellung Fütterung dokumentiert <sup>a, c</sup> e) Erfassung Futterverbrauch dokumentiert <sup>a, c</sup></p>	
	<p><b>13.4 Ermittlung und Erfassung der Daten am Tier</b></p> <p>a) Geburtsgewichte korrekt berücksichtigt Es ist zu prüfen, ob die einbezogenen Geburtsgewichte den Vorgaben entsprechen</p> <p>b) Lebenstagszunahme in g/d korrekt ermittelt = (Gewicht zu Prüfende – rassespezifisches Geburtsgewicht)/Alter in g/d</p> <p>c) Prüftagszunahme in g/d korrekt ermittelt<sup>a, c</sup> = Zuwachs von Prüfbeginn bis Prüfende/Prüfdauer in g/d</p> <p>d) Erfassung korrekt und dokumentiert - Muskeldicke - Fettdicke</p> <p>e) Futteraufwand kg/kg Zuwachs korrekt ermittelt<sup>a, c</sup> f) Futteraufnahme in kg/d korrekt ermittelt<sup>a, c</sup> g) Fleischigkeitsnote<sup>a, c</sup></p>	<p>VDL-Richtlinie Nr. 3.1</p> <p>VDL-Richtlinie Nr. 3.2 VDL-Richtlinie Nr. 3.2/Nr. 3.4 Ziff. 8</p> <p>VDL-Richtlinie Nr. 3.4 Ziff. 2</p> <p>VDL-Richtlinie Nr. 3.4 Ziff. 4</p>
	<p><b>13.5 Beurteilung der äußeren Erscheinung/Bemuskelung<sup>a, b, c, d</sup></b></p> <p>a) Personal zuständig bzw. beauftragt Das Personal ist namentlich vom Zuchtverband oder der zuständigen Behörde mit der Beurteilung der äußeren Erscheinung beauftragt.</p> <p>b) Personal qualifiziert Nachweise über Schulungen liegen vor.</p> <p>c) Beurteilung der Merkmale - Wollqualität/Abhaarverhalten/Fellqualität (1 ... 9) - Bemuskelung (1 ... 9) - Typ (1 ... 9) - Farbbeschreibung (1 ... 9)</p> <p>d) Einstufung in Zuchtwertklassen</p>	Verbandsunterlagen
13.6	<p><b>Ermittlung und Erfassung der Daten am Schlachtkörper</b></p> <p>a) Merkmale korrekt erfasst und dokumentiert<sup>c</sup> - Nüchterungsgewicht Das Nüchterungsgewicht ist das Gewicht nach 24 Stunden Nüchterung bei ständiger Wasserversorgung. Alternativ werden bei nicht genücherten Lämmern pauschal sieben Prozent vom Endgewicht abgezogen. - Schlachtgewicht, kalt</p>	<p>VDL-Richtlinie Nr. 3.4 Hilfsmerkmal Ziff. 1</p> <p>VDL-Richtlinie Nr. 3.4</p>

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<p>Das Schlachtgewicht kalt wird 18-24 Stunden nach der Schlachtung erhoben. Zusätzlich kann das Schlachtgewicht, warm unmittelbar nach der Schlachtung erfasst werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schlachtausbeute</li> <li>- Schlachtkörperlänge Die Schlachtkörperlänge wird als Rückenlänge zwischen dem 5. / 6. Brustwirbel und dem Kreuzbein angegeben (Angabe in cm mit einer Kommastelle).</li> <li>- Nettogewichtszunahme</li> <li>- Handelsklasse</li> <li>- Schulterbreite Die Schulterbreite wird mittels Schiebelehre am kaudalen (zum Schwanz hin) Rand des Schulterblattes gemessen (Angabe in cm mit einer Kommastelle).</li> <li>- Rückenmuskelfläche Die Rückenmuskelfläche wird berechnet aus dem planimetrierten Durchschnitt der zwei Kotelettflächen des M.long.dorsi hinter der letzten Rippe (Angabe in cm<sup>2</sup> mit zwei Kommastellen).</li> <li>- Keulenumfang Der Keulenumfang wird mittels Maßband an der Stelle der Keule mit dem größten Umfang gemessen (Angabe in cm mit einer Kommastelle).</li> <li>- Keulenbreite Die Keulenbreite wird mittels Schiebelehre an der breitesten Stelle gemessen (Angabe in cm mit einer Kommastelle).</li> <li>- Pistolengewicht Das Pistolengewicht umfasst den kaudalen Teil des Schlachtkörpers mit den Keulen, der Lende und dem Filet (Angabe in kg mit zwei Kommastellen).</li> <li>- Klassifizierung Oberflächenfett Das Oberflächenfett wird nach dem 9-er Notensystem als subjektiv beurteilte Fettabdeckung des gesamten Schlachtkörpers bewertet. Der Querschnitt der gesamten Fettdicken am Kotelettanschnitt hinter der letzten Rippe fließt mit in die Note ein. Hierbei können auch halbe Noten vergeben werden (z.B. Note 7,5). Als Hilfsmerkmal kann die Oberflächenfettdicke an einer definierten Stelle herangezogen werden.</li> <li>- Nieren-/Beckenhöhlenfett Die herausgelöste Menge an Nierenfett und Beckenhöhlenfett wird verwogen (Angabe in Gramm). Als Korrekturfaktor muss das Schlachtgewicht, kalt (in kg mit einer Kommastelle) erfasst werden.</li> <li>- Oberflächenfettdicke Die Oberflächenfettdicke wird mittels Schiebelehre an der gleichen Stelle wie beim Ultraschall gemessen (Angabe in mm mit zwei Kommastellen).</li> </ul> <p>b) tierärztliche Schlachtbefunde liegen vor<sup>c</sup> Die mit Abrechnung der Schlachtung mitgelieferten Protokolle der tierärztlichen Befundung aller Schlachtkörper werden eingesehen.</p>	<p>Hilfsmerkmal Ziff. 2</p> <p>VDL-Richtlinie Nr. 3.4 Hilfsmerkmal Ziff. 3</p> <p>VDL-Richtlinie Nr. 3.4 Ziff. 5</p> <p>VDL-Richtlinie Nr. 3.4 Ziff. 6</p> <p>VDL-Richtlinie Nr. 3.4 Ziff. 7</p> <p>VDL-Richtlinie Nr. 3.4 Hilfsmerkmal Ziff. 4</p> <p>VDL-Richtlinie Nr. 3.4 Hilfsmerkmal Ziff. 6</p> <p>VDL-Richtlinie Nr. 3.4 Ziff. 9</p> <p>VDL-Richtlinie Nr. 3.4 Ziff. 10</p> <p>VDL-Richtlinie Nr. 3.4 Hilfsmerkmal Ziff. 5</p>
14.	<p><b>Prüffutter</b> <i>Prüfpunkt ist nur bei der stationären Leistungsprüfung zu kontrollieren</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Lieferungen dokumentiert</li> <li>b) Futtermitteluntersuchungen Kontrolle der Lieferscheine und Analysen des Lieferanten, bei Ei-</li> </ul>	

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<p>genherstellung die plausible Dokumentation mit Prüfung der Herkunft der verwendeten Zutaten einschließlich der Probenergebnisse</p> <p>c) Qualität der Futtermittel entspricht den Vorgaben</p> <p>d) Zusammensetzung der Futtermittel entspricht den Vorgaben</p> <p>Ergebnisse aus Unterlagen und eigener Begutachtung</p> <p>Fütterungsregime</p> <p>Vermerk zur Vorlage von Kraft- und Grundfutter</p> <p>Das Fütterungsregime muss gewährleisten, dass das Zuwachsvmögen unter Berücksichtigung einer eventuellen Zuchtverwendung ausgeschöpft wird.</p>	
<b>15.</b>	<p><b>Auswertung der Prüfungsgruppen</b></p> <p>a) Berechnung der statistischen Maßzahlen Der Durchführende hat die Übermittlung der Leistungsangaben nachzuweisen. Dabei ist anzugeben, wie und an wen die Leistungsinformationen weitergegeben werden.</p> <p>b) Berechnung der statistischen Maßzahlen korrekt (Stichprobenprüfung) Führt der Durchführende bereits erste Auswertungen durch, die im Auftrag des Zuchtverbandes veröffentlicht werden, sind Stichproben auf korrektes Vorgehen zu prüfen. Werden Auswertungen vom Zuchtverband selbst oder einem beauftragten Dritten durchgeführt, werden die Verfahren dort kontrolliert.</p> <p>c) Prüfungsergebnisse veröffentlicht Form, Umfang und Inhalt der veröffentlichten Ergebnisse werden mit den tatsächlichen Ergebnissen verglichen</p>	Verbandsunterlagen
<b>16.</b>	<p><b>Übersicht mit Prüftieren, deren Abstammung und deren Ergebnissen</b></p> <p>Übersicht mit Prüftieren, deren Abstammung und deren Ergebnissen zu den Akten genommen/wird nachgereicht bis</p> <p>Mindestens von der Stichprobe werden alle Angaben zur Identität der Prüftiere sowie deren bis zum Zeitpunkt der Kontrolle festgestellten Leistungen als Übersicht zu den Akten genommen.</p>	
<b>17.</b>	<p><b>Absicherung der Ergebnisse</b></p> <p>Es wird die Umsetzung der satzungsgemäßen Verfahren zur Plausibilisierung der Primärdaten sowie der ermittelten Ergebnisse geprüft. Eine Überprüfung der korrekten Übernahme der Angaben in das Zuchtbuch kann ggf. erst beim Zuchtverband erfolgen. Entsprechende Auszüge aus dem Zuchtbuch können anerkannt werden.</p>	Verbandsunterlagen
<b>IV.</b>	<b>Zusammenfassung der Kontrolle</b>	
<b>18.</b>	<p><b>Hinweise / Anmerkungen zum Kontrolltermin</b></p> <p>Hier können Hinweise aufgeführt werden, die dem Betreiber gegeben wurden, ohne einen Mangel/Verstoß darzustellen (z.B. zur Verbesserung der Arbeitsabläufe, etc.) oder Anmerkungen zum Ablauf der Kontrolle (z.B. Einsicht verweigert, etc.);</p>	
<b>19.</b>	<p><b>Bereits zum Zeitpunkt der VOK festgestellte Mängel / Verstöße</b></p> <p>Sofern bereits im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle Mängel/Verstöße festgestellt wurden, werden diese hier in Stichworten angegeben; ebenfalls angegeben wird die laufende Nummer des Prüfprotokolls</p>	



Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	aus der sich der Mangel/Verstoß ergeben hat; erfolgen keine Eintragungen, dann Hinweis auf abschließenden schriftlichen Bericht vermerken, z.B. siehe Abschlussbericht;	
<b>20.</b>	<p><b>Eine Kopie des Protokolls</b>                      Ankreuzen, in welcher Form der geprüfte Akteur eine Kopie erhält; erhalten weitere Personen (Amtsveterinär, RP) eine Kopie, wird dies hier vermerkt; Kopie der Vor- und Rückseite zur Sicherstellung der Transparenz  <i>Kopie kann auch am Kontrolltag mit betriebseigener Technik erstellt werden;</i></p>	Art. 45 Abs. 2 VO (EU) 2016/1012
<b>21.</b>	<p><b>Erklärung</b>                      Für die Behörde unterschreibt die für die Kontrolle verantwortliche Person; die Auskunft gebende Person des Zuchtverbandes dokumentiert mit der Unterschrift ihre Anwesenheit bei der Kontrolle und die Kenntnisnahme des Ergebnisses der Kontrolle; die Unterschriften schließen das Prüfprotokoll für weitere Eintragungen;</p>	